

und der Erneuerung befassen, oder um Publikationen, welche denselben Gegenstand zum Thema haben, in allen Gebieten vollständig der Hierarchie unterstehen. Sache der zuständigen Autorität ist es, die Bande dieser engeren Beschränkung festzulegen und darüber zu bestimmen. Mit größtem Eifer ist danach zu trachten, daß auch in dieser Sache bei allen derselbe Wille, dasselbe Vorgehen — wie es denn auch ein Ziel ist, worauf man zustrebt — herrsche und dasselbe Leitbild der Vollkommenheit voranleuchte, das allen vorschwebt und zu dessen Erreichung so viele Bemühungen unternommen werden.

Es sei darauf verwiesen, daß die liturgischen Texte, die von der zuständigen Autorität approbiert und vom Heiligen Stuhl konfirmiert wurden, von ihrem Wesen her verlangen, gewissenhaft beachtet zu werden. Daher ist es niemandem gestattet, sie nach seinem eigenem Gutdünken zu ändern, zu kürzen, zu erweitern oder sie wegzulassen. Wenn sich nun die Kirche auf dem Gebiet der Liturgie als gütige und weitherzig entgegenkommende Mutter gezeigt hat, daß ihre Kinder an den heiligen Riten „tätig, bewußt und ehrfurchtsvoll“ teilnehmen können, so hat das, was rechtskräftig bestimmt wurde, dennoch bereits kirchenrechtliche Autorität. Dem müssen alle aus Gewissenspflicht Gehorsam leisten; dies umso mehr, als es sich um Gesetze handelt, durch die die heiligste aller Handlungen geregelt wird.

Niemandem ist es erlaubt, zum Zweck eines Experimentes Neues in die Liturgie einzuführen. Dies würde dem göttlichen Kult und den Gläubigen schweren Schaden zufügen. Denn nach der Konstitution über die Heilige Liturgie (vgl. Art. 40, 2; A.A.S. l.c. p. 111) ist es einzig und allein Sache des Heiligen Stuhles, Experimente zu gestatten.

Dies wäre es, was Wir, verehrte Brüder und geliebte Söhne euch sagen wollten, die ihr das Verständnis öffnet für die Kirche, die in ihren heiligen Riten jubelt, betet und lehrt. Wir wünschen, daß das so schwierige, aber überaus vorzügliche Werk, welches eurem Geist und eurem Fleiß anvertraut ist, zu Gottes Ehre und zum wahren Nutzen und innerem Wachstum des Gottesvolkes gereiche. Dazu ver helfe der Apostolische Segen, den Wir euch, die ihr hier zugegen seid, und allen euren Mitarbeitern gerne im Herrn erteilen.

BERICHT

Vom 9.—13. November 1965 fand in Rom ein wichtiger Kongreß statt, der die Übersetzung liturgischer Texte in die Muttersprachen zum Gegenstand hatte. Der „Rat zur Durchführung der Konstitution über die Heilige Liturgie“ hatte ihn einberufen und von langer Hand her bestens vorbereitet. Diese Zusammenkunft, die „ex omnibus linguis et nationibus“ beschickt worden war, fand in dem zum Vatikan gehörigen Palazzo della Cancelleria an der Piazza della Cancelleria unter dem Vorsitz von Kardinal Lercaro von Bologna bzw. von Bischof Renatus Boudon statt.

Die dort abgehaltenen Referate werden dem Vernehmen nach in Druck erscheinen und so einem breiten Leserpublikum zugänglich gemacht. Soviel darf man heute ohne Übertreibung sagen, daß dieser Kongreß zu den Marksteinen jeglicher liturgischer Erneuerung zählen wird.

Ohne jetzt auf die Einzelheiten näher einzugehen, so wichtig diese an sich für die Gegenwart und die vor uns liegende Zukunft inmitten des großen Arbeitspensums, das geradezu erdrückend erscheinen mag, zweifellos sind, möchten wir uns im folgenden auf das Wichtigste und Grundsätzliche des Anliegens beschränken, welches auf diesem Kongreß erörtert wurde.

Kardinal Lercaro nahm die feierliche Eröffnung des Kongresses vor und war fast bei allen Referaten als Präses des „Consiliums“ zugegen. An seiner Seite präsidierten Bischof Boudon und als Sekretär des Rates P. Bugnini. Schon die Namen der einzelnen Referenten bezeugen, daß es sich um längst anerkannte Fachleute handelt, die sich auch diesmal Arbeit und Vorbereitung der Ausführungen nicht leicht gemacht haben. Sie seien hier kurz erwähnt: Bischof Renatus Boudon (Frankreich), P. Braga CM (vom Sekretariat des „Consilium“), P. Falsini OFM. (Italien), P. Gelineau SJ. (Frankreich), Gülden (Deutschland), McManus (USA), P. Marsili OSB. (Rom), Martimort (Frankreich), Migliavacca (Italien), Bischof Nagae (Japan), Oñatibia (Spanien), Pascher (Deutschland), P. Roguet OP. (Frankreich), P. Schmidt SJ. (Rom), P. Seumoys PB. (Afrika), K. Tilmann d. O. (Deutschland).

Mit aller Gründlichkeit aber auch aller Offenheit wurden die Schwierigkeiten, die sich der Übersetzer Aufgabe entgegenstellen, dargelegt. Das Gebot heißt ja nicht, einfachhin eine Übersetzung zu erstellen, die dem Wortlaut entspricht, also eine lediglich wörtliche Übertragung des in den liturgischen Texten Vorgegebenen, sondern es soll vor allem der innere Sinngehalt des lateinischen Textes wiedergegeben werden. Die Schwierigkeit hat bereits Hieronymus leidvoll gespürt, wie er ja selbst bekennt: „Übersetze ich wörtlich, klingt es sinnwidrig, ändere ich am Text oder am Satzgefüge, so scheint es, als würde ich der Übersetzer Aufgabe nicht gerecht.“ Dieses Bekenntnis zitierte übrigens der Heilige Vater in seiner Ansprache bei der Audienz, um erkennen zu lassen, wie sehr er sich ganz persönlich dessen bewußt ist, welche schwierige Arbeiten auf den Schultern der Übersetzer lastet.

Wenn es schon bei uns, die wir dem antiken Kulturkreis immer noch wesentlich zugeordnet sind, nicht leicht ist, den eigentlichen Sinngehalt lateinischer Liturgietexte in das Kleid der Kultursprachen zu bannen, wie schwer muß dies dann für die anderen Völker und anderen Kulturnationen sein! Gerade hier lassen sich eine Unmenge von Beispielen heranziehen, welche diese Tatsache erhärten. All dies kam in vielen Referaten zum Ausdruck.

Es ist nur zu erklärlich, daß ein Übersetzer nicht nur des Latein mächtig sein — übrigens wurde das Thema: christliche Latinität sowie die Geschichte der Übersetzungen durchaus gewürdigt! — sondern auch eine gediegene Kenntnis seiner eigenen Muttersprache besitzen muß. Nicht umsonst wurde oft schon über mangelhaftes Deutsch, um von unserem Sprachraum zu sprechen, geklagt.

Auch ist ein großer Unterschied, ob man im lateinischen Text Prosastücke vor sich hat, oder dichterische Formen. Dies muß sich in der Übersetzung deutlich machen. Erst gar verlangen die Hymnen ihre gemäße Sprache in der Übertragung. Man kann einem Komponisten einfach nicht zumuten, einen sprachlich schwunglosen und unpoetischen, holperigen Text mit einer Melodie zu versehen, der ihn schon ob seiner sprachlichen Form schlechterdings nicht anzuregen vermag. Wir sehen, hier werden Probleme deutlich, die klar und eindeutig gesehen und erkannt werden müssen. Hier merkt man, welche schwierige Aufgaben zu meistern sind. Aber das wurde bei diesem Kongreß in

Rom sehr deutlich erkannt und die große Verantwortung der Stunde, durch welche nun die liturgische Erneuerung auf dem ganzen Erdenrund bestimmt wird.

Einen besonderen Höhepunkt bildete zweifellos für die Kongreßteilnehmer die päpstliche Audienz am Mittwoch, 10. November, um 18.30 Uhr abends. Kardinal Lercaro hielt eine kurze Huldigungsansprache an den Heiligen Vater. Papst Paul VI. hielt dann eine längere Ansprache, die von großem Ernst getragen war und vor allem auch strenge Disziplin im Verfolg der liturgischen Erneuerung verlangte. Man kann dies verstehen: wo käme man hin, wenn jeder nach seinem Gutdünken tun könnte, was er für ersprießlich findet. Der sog. „vorausseilende Gehorsam“, wie er so schön und verharmlosend genannt wird, hat ohne Zweifel bereits mancherlei Schaden angerichtet. Wenn der Heilige Vater sagte, daß Eigenmächtigkeit zum Schaden der Kirche, aber auch des Gottesvolkes gereicht, so ist dies nur zu wahr. Ein durchaus gewissenhafter Priester fragte den Schreiber dieser Zeilen heuer im Sommer einmal im Scherz — und diesem soll hier ruhig Raum gegeben sein, weil er blitzlichtartig die Situation allenthalben beleuchtet und mancherlei Disziplinlosigkeit humorvoll geißelt —, wie denn die Definition der Liturgie laute. Und er „zitierte“: „Wie macht man's denn bei euch da?“ Er selbst hielt sich natürlich bei der Zelebration streng an die geltenden Vorschriften.

Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet: Die liturgische Erneuerung ist nun zum wesentlichen Teil Sache der Disziplin der Priester und Seelsorger. Wir haben in unserer Zeitschrift schon des öfteren diesen Gedanken ausgesprochen. Gerade im Hinblick auf die ernste Mahnung des Heiligen Vaters soll uns dieser ihr Ernst in all unserem liturgischen Tun und Wirken bestimmend leiten. Übrigens darf nicht überhört werden, was der Papst sehr pointiert formuliert hat: die liturgischen Bestimmungen haben kirchenrechtliche Kraft und binden uns unter Gewissenspflicht. Handelt es sich doch um das Heiligste, was uns anvertraut ist.

Den einzelnen Bischofskonferenzen ist es nach dem Willen des Papstes anheimgestellt, die Grenzen gewisser notwendiger Bindungen festzulegen und zu bestimmen. Damit ist weiterhin eine hierarchische „Aufwertung“ des Episkopates gegeben, der nun kraft seiner Autorität wesentlich die liturgische Erneuerung in treuer Gefolgschaft mit dem Heiligen Stuhl mitbestimmt.

Alles in allem: dieser Kongreß in Rom, der dem Thema der Übersetzung liturgischer Texte galt, ist den Problemen und Schwierigkeiten keineswegs aus dem Wege gegangen, hat aber aus deren Erkenntnis heraus durchwegs positive Leit- und Richtlinien gegeben und vom Papst ein klärendes mahnendes Wort mitbekommen, das nur zu Nutz und Frommen in der gemeinsamen Arbeit sein kann.

Dr. P. Anselm Schwab OSB.

Ein gnadenreiches Weihnachtsfest
und Gottes Segen für das neue Jahr

wünscht allen unseren Mitarbeitern und Freunden

DIE SCHRIFTFLEITUNG